



Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
im Ortsbeirat
Mainz-Altstadt

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 21. Januar 2026

Lärmprognosen Weinstand Fischtorplatz

Mit Anfrage 0848/2025 hatten wir Fragen zu einem in Mai angekündigten Lärmgutachten für den Weinstand am Fischtorplatz gestellt. Fünf Monate nach Ablauf der in der Geschäftsordnung vorgesehenen Frist erhielten wir in der November Ortsbeiratssitzung Antworten auf diese Fragen, die allerdings nicht in allen Punkten für uns klar waren. So schrieb die Verwaltung:

Soweit diese Regelwerke seit dem Gutachten 2015 eine Änderung erfahren haben, hat der Sachverständige das dem Gutachten zugrunde zu legen. Die Wiederholung eines Gutachtens muss nicht wegen der Veränderung von Parametern erfolgen, das Gutachten kann auch wegen veränderter tatsächlicher Bedingungen erfolgen.

Des Weiteren schrieb die Verwaltung:

In dem aktuellen vorgelegten Lärmgutachten des Vereins — Die Mainzer Winzer e.V. — wurden die zulässigen Lärmwerte bei den Messungen nicht überschritten. Für die Durchführung bzw. Genehmigung eines Weinstandes für die Saison 2026 muss der Verein ein so genanntes Lärmprognosegutachten vorlegen. Solange dieses nicht vorliegt, kann zu den prognostizierten Lärmwerten keine Aussage getroffen werden.

Uns ist seit Einreichung der Anfrage 0848/2025 bekannt geworden, dass Lärmmessungen durch Infraserv Wiesbaden im Auftrag der Mainzer Winzer am 31. Mai und am 7. Juni am Fischtorplatz durchgeführt wurden. Hierzu erfolgte auch eine schallschutztechnische Stellungnahme der Sachverständigen für Schallschutz, Frau Möbus, am 26. August, von der wir vermuten, dass diese der Verwaltung ebenfalls bekannt ist.

Wir fragen daher die Verwaltung:

1. Haben sich die „im jeweiligen Einzelfall einschlägigen gesetzlichen Grundlagen, Richtlinien und Verwaltungsvorschriften (wie etwa das BImSchG, Freizeitlärmrichtlinie, TA Lärm)“ seit dem Gutachten 2015 geändert, und falls ja, welche Relevanz hätte das für ein neues Gutachten?
2. Haben sich die tatsächlichen Bedingungen vor Ort, die für ein Lärmprognosegutachten relevant sind, seit 2015 geändert, und falls ja, wie?

3. Wie ist die Formulierung „In dem aktuell vorgelegten Lärmgutachten des Vereins“ zu verstehen, insbesondere im Zusammenhang mit der Aussage „...muss der Verein ein sogenanntes Lärmprognosegutachten vorlegen. Solange dieses nicht vorliegt...“? Denn das zweite Zitat legt es nahe, dass das Lärmprognosegutachten zum Zeitpunkt der Antwort (November 2025) noch nicht vorgelegen hat, womit mit dem Begriff „aktuell vorgelegten Lärmgutachten“ eigentlich die **Lärmmessung** der Firma Infraserv (was eben eine Messung, und keine Prognose ist) gemeint sein müsste.
4. Liegt inzwischen das geforderte Lärmprognosegutachten vor, und falls ja, mit welchem Inhalt? Welche Parameter und Annahmen wurden der Prognose zugrunde gelegt (BesucherInnenzahl, Positionierung von ggf. vor Lärm schützenden Elementen)?
5. Ist aufgrund des Lärmprognosegutachtens eine gaststättenrechtliche Erlaubnis zu erteilen, und falls ja, unter welchen Auflagen? Inwieweit stellen die ggf. zu erteilenden Auflagen eine Änderung gegenüber der bisherigen Praxis mit dem Weinstand am Fischtorplatz dar?
6. Wie bewertet die Verwaltung die Stellungnahme der Sachverständigen Möbus vom 26. August? Welche Überlegungen aus dieser Stellungnahme zur Einordnung der Schallmessungen fließen in die Lärmprognose bzw. in die Entscheidung der Verwaltung über die Erteilung einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis ein?
7. Welche Korrekturfaktoren (die von Infraserv oder die von Frau Möbus) sind bei Lärmmessungen im vorliegenden Fall anzuwenden und warum? Basieren die Prognosewerte auf anderen Daten als nur die Lärmmessungen vom 31. Mai und 7. Juni, und falls ja, auf welchen? Falls nein, warum nicht?

Renate Ammann
Bündnis 90/DIE GRÜNEN